

UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Aus den Mitteln des Unterstützungsfonds können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen

- in Beschäftigung stehende Arbeiter und Angestellte (wenn genügend Versicherungszeiten erworben wurden)
- Pensionsbezieher der Pensionsversicherungsanstalt und
- Hinterbliebene nach Versicherten und Pensionisten

unterstützt werden, wenn ein unvorhersehbares Ereignis innerhalb der Familie einen besonderen Notstand verursacht.

Unterstützungen können nur auf Antrag gewährt werden, wenn das **Familiennettoeinkommen** bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Alle Aufwendungen sind mit Originalrechnungen – die nicht länger als sechs Monate zurückliegen dürfen – zu belegen.

Unterstützungen können gewährt werden für:

- Erhöhten Medikamentenbedarf
- Bestattungskosten für nahe Angehörige (wenn im Nachlass keine Deckung)
- Anschaffung und Instandhaltung lebensnotwendiger Anlagen und Geräte (z.B. Heizungs-, Wasch-, Koch- und Kühlgeräte oder Strom-, Wasser-, Kanalanschluss, sowie Sanitäreinrichtungen)
- Unvermeidbaren Wohnungswechsel
- Diebstahl und Einbruchschäden (nur wenn eine polizeiliche Anzeige vorliegt)
- Katastrophenschäden (z.B. Hochwasser- oder Brandschäden)
- Heilbehelfe, sofern keine Leistung bzw. Unterstützung vom Krankenversicherungsträger erbracht wird
- Anschaffung und Instandhaltung von Hilfsmittel (z.B. Prothesen, Pflegebetten, Badelifter, Bildschirmlesegerät, Bewegungstrainer, etc.)
- Kosten für festsitzenden Zahnersatz
- Aufwendungen für kieferorthopädische Behandlung bei Kindern (Zahnregulierung)
- Notwendigen behindertengerechten Wohnungsumbau
- Anschaffung von Mobilitätshilfen (z.B. Behindertenfahrzeuge, Rollstuhlrampen, Treppenlifte, Rollstühle etc.)

Grundsätzlich können Unterstützungen bis höchstens 75% des Rechnungsbetrages – unter Berücksichtigung eines Höchstbetrages - gewährt werden. Anschaffungen mit einem Einzelpreis unter € 80,- können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Eine neuerliche Unterstützung aus dem selben Grund ist erst nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

Auf die Gewährung von Unterstützungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die MitarbeiterInnen der PVA stehen Ihnen gerne beratend unter der Telefonnummer 050303 – DW 38410 bis 38413 zur Verfügung.